

Die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin werden durch den Antragsteller Herr Hündgen der Firma Hündgen Entsorgung GmbH & Co. KG näher erläutert und von Frau Lanzerath (Planungsbüro Dipl.-Ing. Ursula Lanzerath) ergänzt sowie vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Antrag zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ollheim OI 2 „Gewerbegebiet Am Schießbach“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 03.12.2020 beschließt der Rat die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Gemeinde Swisttal in Ollheim OI 2 "Gewerbegebiet Am Schießbach" durchzuführen. Der Änderungsbereich umfasst die Parzelle Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 377 und schließt im Westen an das bereits bestehende Betriebsgelände und somit der Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Ollheim OI 2 "Gewerbegebiet Am Schießbach", 1. Änderung und Erweiterung an. Im Süden wird es vom Schießbach begrenzt, sowie im Norden vom vorhandenen Wirtschaftsweg in Verlängerung der bestehenden Zufahrt zum Betriebsgelände Hündgen Entsorgung GmbH & Co. KG („Peterstraße“). Die Grenze des Erweiterungs- und Änderungsbereiches im Osten verläuft parallel zum östlich gelegenen Wirtschaftsweg sowie der Bundesautobahn A 61 entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 377. Ein Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Hierin ist der Änderungs- und Erweiterungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung eines Industriegebietes (GI), um weitere Behandlungsanlagen des wertstofflichen Recyclings sowie Park-, Lager- und Stellflächen zu ermöglichen. Beabsichtigt ist hierdurch die Erweiterung der bestehenden Betriebsflächen der Hündgen Entsorgung GmbH & Co. KG.

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans für den östlichen Streifen des Bebauungsplanes, der über den aktuell bestehenden FNP hinausgeht, wird im Laufe des Verfahrens ebenfalls veranlasst.“

Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Übernahme sämtlicher Planungskosten abzuschließen.

Der aktuelle Sachstand zur Umsetzung der Pflanzungen, die sich aus den Ausgleichsmaßnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ollheim OI 2 „Gewerbegebiet Am Schießbach“ ergeben, soll geprüft werden und als Anlage der Niederschrift beigefügt werden. (Anlage 1 des Protokolls)